



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 5. Juni 2019

Nummer 21

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Landesregierung	
Errichtung der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg	503
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung	503
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Markterkundungsverfahren zur Abfrage des derzeitigen Ausbauzustands sowie der Ausbauplanungen von breitbandigen Mobilfunkinfrastrukturen im Land Brandenburg	508
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Raumordnungsverfahren für die Planung „Neubau Gasanbindungsleitung Marzahn“	509
Landesamt für Umwelt	
Wesentliche Änderung und vorzeitiger Beginn einer Anlage zum Bedrucken von Kunststofffolien (Druckereianlage) in 14959 Trebbin - Absage des Erörterungstermins	512
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16230 Breydin	512
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Sees“	512

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Herzberg	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	514
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	514
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	515
Güterrechtsregistersachen	515
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	516
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	516

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg

Erlass der Landesregierung
Vom 7. Mai 2019

I.

Gemäß § 9 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, wird im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg errichtet.

Die Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg hat ihren Sitz in Neuruppin-Wulkow. Die Justizvollzugsanstalten Neuruppin-Wulkow und Wriezen werden als Teilanstalten in die Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg eingegliedert.

Aufgaben, Zuständigkeiten der Leitung sowie Umfang der Dienst- und Fachaufsicht ergeben sich aus dem Brandenburgischen Justizvollzugsgesetz vom 24. April 2013 (GVBl. I Nr. 14), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 34 S. 17) geändert worden ist, insbesondere aus §§ 1, 107, 109 und 115.

II.

Dieser Erlass tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Vom 8. Mai 2019

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Förderbereich 3A, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Land Brandenburg durchgeführt

werden, im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes.

Die Förderung von Investitionen zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, Erzeugerzusammenschlüssen sowie von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und operationellen Gruppen (OG) oder deren Mitglieder zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden.

Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes, insbesondere von Wasser und/oder Energie, leisten und damit die Ressourcen sparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

Des Weiteren soll die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie dazu beitragen, eine regionale nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Branchenkompetenzfeld „Ernährungswirtschaft“, zu unterstützen.

1.2 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.3 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Begriffsbestimmungen

a) Erzeugerzusammenschlüsse sind

- Erzeugerorganisationen sowie
- Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte und deren Vereinigungen.

Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarmarktstrukturrecht anerkannt sein. Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben. Erzeuger-

zusammenschlüsse und deren Vereinigungen müssen Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sein.

- b) Kooperationen im Rahmen der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur (in Bezug auf Nummer 3 Buchstabe c dieser Richtlinie) sind Zusammenschlüsse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung) von

- Erzeugern oder
- Erzeugerzusammenschlüssen oder
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

die mit weiteren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten.

Die Organisationen und Einrichtungen der Land- und Ernährungswirtschaft müssen überwiegend von Mitgliedern aus land- und ernährungswirtschaftlichen Unternehmen getragen werden und auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeiten.

Diese Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf folgende Prioritäten:

- Investitionen,
- Durchführbarkeitsstudien, Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Plans oder einer lokalen Vermarktungsstrategie,
- spezifische Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans, einer Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion.

- c) Operationelle Gruppen (OG) gemäß Artikel 56 der ELER-Verordnung sind Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“. Sie werden von Landwirten und/oder Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors in Verbindung mit anderen Interessenträgern, zum Beispiel Forschern und Beratern, gegründet. Die OG leisten einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der EIP entsprechend Artikel 55 der ELER-Verordnung.

- d) Qualitätsprodukte sind gemäß Artikel 16 der ELER-Verordnung nach Qualitätsregelungen erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produkte, die bei der Verarbeitung entsprechender Erzeugnisse hergestellt werden.

- e) Unternehmensgrößen

KMU umfassen Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes finden jeweils die Bestimmungen gemäß Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungs-

verordnung) Anwendung, wobei folgende Schwellenwerte gelten:

- Kleinunternehmen: bis 9 Beschäftigte und bis 2 Millionen Euro Umsatz/Jahr;
- Kleines Unternehmen: bis 49 Beschäftigte und bis 10 Millionen Euro Umsatz/Jahr;
- Mittleres Unternehmen: bis 249 Beschäftigte und bis 50 Millionen Euro Umsatz/Jahr oder bis 43 Millionen Euro Bilanzsumme/Jahr.

- f) Eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser und/oder Energie.

- g) Der Geschäftsplan enthält zumindest die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 bestimmten Angaben.

2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

- 2.1 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.

Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.

- 2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Neuanlagen, wenn

- dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
- dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen,

wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden.

- b) Eingebachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

- c) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,

- d) Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,

- e) Wohnbauten nebst Zubehör,

- f) Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- g) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- h) Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- i) Aufwendungen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
- j) Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- k) Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- l) Verwaltungskosten der Länder,
- m) Aufwendungen für die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind,
- n) Aufwendungen für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind,
- o) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- p) anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- q) Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen (Umwelt- und Hygienevorschriften),
- r) Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde,
- s) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- t) Aufwendungen für Drittlandware,
- u) Leasingkosten,
- v) Vorhaben, die über die EIP-Richtlinie gefördert werden können.

3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform:

- a) Erzeugerzusammenschlüsse,

- b) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, sowie
- c) Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen beziehungsweise Mitglieder einer OG im Rahmen der Tätigkeit dieser OG.

Die Investitionsförderung von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren Mitgliedern ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für Erzeugerzusammenschlüsse gemäß Nummer 3 Buchstabe a gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

4.1.1 Erzeugerzusammenschlüsse müssen - unabhängig von ihrer Rechtsform - auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Sie müssen von der zuständigen Behörde auf Basis ihres vorgelegten Geschäftsplans förmlich anerkannt werden.

4.1.2 Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass der Erzeugerzusammenschluss

- a) die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreichen kann und
- b) zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- c) neue Märkte erschließt oder
- d) der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

4.1.3 Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von dem Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten. Die einschlägigen Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 206 bis 210 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind einzuhalten.

4.2 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 Prozent ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten.

Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

- 4.3 Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.
- 4.4 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren zu fördernde Mitglieder dürfen nicht größer als mittlere Unternehmen sein (gemäß Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 [Agrarfreistellungsverordnung] - siehe Nummer 1.5 Buchstabe e).
- 4.5 Der dem Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG oder deren Mitgliedern zugrunde liegende Vertrag beziehungsweise die Kooperationsvereinbarung und der Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen und die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.
- 4.6 Im Falle von OG im Rahmen von EIP sind der Bewilligungsbescheid, der Projektplan, der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen, welche die Erfordernisse für die Investition des Zuwendungsempfängers aufzeigen, vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger muss Mitglied der OG sein.
- 4.7 Eine gleichzeitige Förderung im Rahmen anderer Förderprogramme ist nicht zulässig.
- 4.8 Das Vorhaben muss mit den europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. UVPpflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist (Umweltverträglichkeitsprüfung).

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung

Es können Zuwendungen zu den förderfähigen Aufwendungen für Investitionen in folgender Höhe gewährt werden:

5.4.1 für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

- **bei Erzeugerzusammenschlüssen** bis zu 35 Prozent, sofern diese mehr als 50 Prozent Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten, erhöht sich der Fördersatz auf bis 40 Prozent;
- **bei Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen** der Verarbeitung und Vermarktung bis zu 25 Prozent, sofern diese überwiegend Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten, erhöht sich der Fördersatz auf bis zu 30 Prozent, sofern diese ausschließlich Qualitätsprodukte verarbeiten und vermarkten, erhöht sich der Fördersatz auf bis zu 40 Prozent;
- **bei Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen** bis zu 35 Prozent, sofern diese mehr als 50 Prozent Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten, erhöht sich der Fördersatz auf bis zu 40 Prozent;
- **bei Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von OG** oder deren Mitglieder bis zu 55 Prozent, sofern diese ausschließlich Qualitätsprodukte verarbeiten und vermarkten, erhöht sich der Fördersatz auf bis zu 60 Prozent;

5.4.2 für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen

- für mittlere Unternehmen bis zu 10 Prozent
- und
- für Kleinst- und kleine Unternehmen bis zu 20 Prozent.

5.5 Bemessungsgrundlage

Zuwendungen können für

- investive Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen nach Nummer 2 der Richtlinie sowie
 - allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und Kosten der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen, gewährt werden.
- Diese allgemeinen Aufwendungen sind in einer Höhe von maximal 20 Prozent der förderfähigen investiven Ausgaben zuwendungsfähig.

5.6 Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen.

- 5.7 Die Zuwendung beträgt im Einzelfall mehr als 5 000 Euro.
- 5.8 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- 5.9 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen für die Intervention des GAK-Rahmenplans hinsichtlich der Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu beachten.
- 6.2 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.3 Im Rahmen der Effizienzkontrolle ist über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inbetriebnahme jährlich vom Zuwendungsempfänger ein Sachbericht mit Aussagen über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens, die Sicherung vorhandener beziehungsweise die Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie zu weiteren Effizienzkriterien gemäß Zuwendungsbescheid und die Bilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres einzureichen.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Die Vorschriften der Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind ebenfalls einzuhalten.
- 6.5 Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Bauabschnitte gliedern.
- 6.6 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach Abschluss des Vorhabens und
 - technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens
 veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.
- 6.7 Die Zuwendungen nach diesem Fördergrundsatz werden auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit
 - der Agrarfreistellungsverordnung (insbesondere Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014) sowie

- der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (insbesondere Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) gewährt.

- 6.8 Sofern eine OG oder deren Mitglieder einen Antrag auf Förderung stellen, können die Ergebnisse der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft (Nummer 2.2.3) über die EIP-Vernetzungsstelle Deutschland allen Interessenten zugänglich gemacht werden.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden. Die verbesserte Ressourcennutzung nach Nummer 1.5 Buchstabe f ist in geeigneter Weise darzustellen.
- 6.10 Spätestens nach Ablauf des Förderzeitraums ist zu prüfen, ob die Ziele des Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplans verwirklicht worden sind.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
 - a) Der Antrag ist vollständig und formgebunden bei der Investitions- und Landesbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen. Antragsformulare können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.
 - b) Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - Stellungnahme der zuständigen Kreisverwaltung,
 - Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug,
 - Satzung oder Gesellschaftsvertrag,
 - Grundbuchauszug,
 - Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre (sofern es sich nicht um eine Neugründung handelt),
 - Investitionskonzept und Wirtschaftlichkeitsberechnung zum Vorhaben,
 - Kostenplan mit Kostenvoranschlägen für bauliche Maßnahmen sowie für maschinelle und sonstige Anschaffungen, außerdem Bauzeichnungen und Baubeschreibungen,
 - für das Vorhaben notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen,
 - Lieferverträge zum Rohwarenbezug für Unternehmen nach Nummer 4.2, die eine Abnahmeverpflichtung des Zuwendungsempfängers gegenüber den Lieferanten enthalten müssen und die für den Fall der Ablehnung des Förderantrages auch auflösende Bedingungen enthalten können,
 - Darlehensbestätigung mit Darlehensbedingungen,
 - für Investitionen im Rahmen der Kooperationen der Vertrag beziehungsweise eine Kooperationsvereinbarung, der Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen gemäß Nummer 4.5,

- für Investitionen im Rahmen der Tätigkeit einer OG gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 der Bewilligungsbescheid, der Vertrag zwischen den OG-Mitgliedern beziehungsweise eine Kooperationsvereinbarung, Projektplan und Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan,
- für Investitionen im Rahmen der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses dessen Vertrag, Geschäftsplan und sonstige Unterlagen gemäß Nummer 4.1.2.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Abweichend von Nummer 7.2 ANBest-P wird Folgendes festgelegt:

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises (Nummer 6 ANBest-P).

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

Er besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis gemäß § 44 LHO, dem Sachbericht und einer Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten über die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Die Richtlinie vom 28. Dezember 2016 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) tritt damit außer Kraft.

Markterkundungsverfahren zur Abfrage des derzeitigen Ausbaus sowie der Ausbauplanungen von breitbandigen Mobilfunkinfrastrukturen im Land Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
des Landes Brandenburg
Vom 7. Mai 2019

Auftraggeber

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg
Referat 23 - Digitale Wirtschaft, Digitale Infrastruktur
Frau Meike Stockbrügger/0331 866-1621
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

1 Art des Verfahrens

Nicht förmliche Abfrage gemäß Veröffentlichung auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg vom 7. Mai 2019.

2 Frist zur Einreichung der verbindlichen Absichten

Gemäß Veröffentlichung auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg vom 7. Mai 2019.

3 Beschreibung

Wegen der unzureichenden Ist-Versorgungssituation und geringer Anreize für den privatwirtschaftlichen Ausbau des Mobilfunknetzes in ländlichen Regionen beabsichtigt das Land Brandenburg, den Aufbau von passiven Mobilfunkinfrastrukturen in unterversorgten Gebieten, die in absehbarer Zeit nicht privatwirtschaftlich erschlossen werden, durch den Einsatz öffentlicher Fördermaßnahmen in einem „**Investitionsprogramm hochleistungsfähiger Mobilfunk im Land Brandenburg**“ zu unterstützen. Unter Berücksichtigung förder-, beihilfe-, haushalts- und vergaberechtlicher Vorgaben wird sich das Investitionsprogramm voraussichtlich an Unternehmen richten, die Antennenträger planen, realisieren und vermarkten.

Das Ziel der Fördermaßnahme besteht im flächendeckenden Ausbau und der Nutzung bedarfsgerechter breitbandiger Mobilfunkinfrastrukturen in unterversorgten Gebieten des Landes Brandenburg. Damit sollen Disparitäten zur Verhinderung einer drohenden digitalen Spaltung der Gesellschaft abgebaut, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes gesteigert, die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der mittelständischen Wirtschaft verbessert, das Wirtschaftswachstum stimuliert sowie Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen erhalten und geschaffen werden.

Im Kern geht es bei der Umsetzung des Förderprogramms darum, auf Basis bereits vorhandener Mobilfunk- und Glasfaserinfrastrukturen den Aus- und Neubau eines hochleistungsfähigen

Mobilfunknetzes, das mindestens auf 4G-Technologien basiert, in den bisher nicht erschlossenen Regionen zu fördern. Bisher nicht erschlossene Regionen sind für dieses beabsichtigte Förderprogramm solche, in denen es keine Mobilfunknetze der dritten beziehungsweise vierten Mobilfunkgeneration (3G, 4G/LTE) gibt.

Bevor die öffentliche Hand Fördermaßnahmen zur Ertüchtigung der breitbandigen, passiven Mobilfunkinfrastrukturen ergreift, muss sie zunächst feststellen,

- I. wie sich die derzeitige, vorhandene Mobilfunkversorgungssituation der 2., 3. und der 4. Mobilfunkgeneration im Land Brandenburg darstellt (Ist-Versorgungssituation) und
- II. ob und gegebenenfalls in welchem Umfang private Unternehmen einen rein marktgetriebenen oder den Vorgaben der Bundesnetzagentur geschuldeten Aufbau von Mobilfunk der 4. oder 5. Generation mit Blick auf die nächsten drei Jahre verbindlich realisieren wollen.

Nur in den Gebieten des Landes Brandenburg, die dann immer noch unterversorgt sind, wird das Land Brandenburg zur Erreichung der gewünschten Soll-Versorgungssituation (siehe oben) gegebenenfalls und vorbehaltlich der Genehmigung (Notifizierung) der EU-Kommission Fördermittel einsetzen.

Das Markterkundungsverfahren bezieht sich auf das gesamte Land Brandenburg.

Das Land Brandenburg bittet Unternehmen - soweit zutreffend - zu folgenden Fragen bezüglich ihrer Ausbauaktivitäten und -pläne gesicherte und verbindliche Auskünfte zu erteilen:

- a) Ist-Situation: Welche Gebiete innerhalb des Markterkundungsgebiets wurden bereits derzeit mit Mobilfunkinfrastrukturen der 2. und 3. sowie der 4. Mobilfunkgeneration erschlossen? Ein Gebiet wird definiert als ein Raster von 100 mal 100 Meter und gilt als versorgt, wenn in der Prädiktion je Mobilfunktechnologie ein entsprechender Empfangspegel am Endgerät anliegt. Das Referenzsignal des Empfangspegels für die 4. Mobilfunkgeneration ist der RSRP-Wert, für die 3. Mobilfunkgeneration der RSCP-Wert und für die 2. Mobilfunkgeneration der RxLev-Wert. Die jeweiligen Werte der Prädiktion sind Mittelwerte (auch Planpegel genannt) und beziehen sich auf den Empfangspegel in 1,50 Meter Höhe über dem Boden. Ein Gebiet gilt bezogen auf die jeweilige Mobilfunktechnologie laut Prädiktionsmittelwert als erschlossen, wenn für die 4. Mobilfunktechnologie eine Signalstärke von -98 dBm, für die 3. Mobilfunktechnologie von -93 dBm und für die 2. Mobilfunktechnologie von -74 dBm anliegt.
- b) Soll-Situation: Welche Gebiete innerhalb des Markterkundungsgebiets werden in den nächsten drei Jahren ab Bekanntmachung dieses Markterkundungsverfahrens verbindlich mit Mobilfunkinfrastrukturen der 3., 4. und der 5. Mobilfunkgeneration erschlossen? Für die Definition eines versorgten Gebiets bezogen auf die 3. und 4. Mobilfunkgeneration siehe oben. Maßgeblich für die Berechnung der Drei-Jahres-Frist ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen Infrastrukturen.

Der aktuelle Ausbauzustand und Planungen im Markterkundungsgebiet sollten durch Vorlage folgender Angaben und Informationen nachgewiesen werden:

1. Rechtsverbindliche Erklärung des Unternehmens, dass die mit seinen Karten (siehe unten) mitgeteilte Ist-Versorgungssituation auch dem tatsächlichen, derzeitigen Ausbauzustand entspricht.
2. Rechtsverbindliche, verpflichtende Ausbauerklärung einschließlich kurzer Darstellung der Projektphasen, der Meilensteinplanung und der Finanzierungsplanung zur Errichtung und Inbetriebnahme von neuen, breitbandigen, passiven und aktiven Mobilfunkinfrastrukturen der Soll-Versorgungssituation in den nächsten drei Jahren.
3. Die Angaben und Informationen sind als georeferenzierte kartografische Darstellung im GIS-Format Shape und Koordinatenbezugssystem ETRS89 UTM Zone 33N und EPSG Code 25833 getrennt nach Ist- und Soll-Situation zu liefern.

Um zu vermeiden, dass ein Ausbauvorhaben zwar bekundet, dann tatsächlich jedoch nicht innerhalb der kommenden drei Jahre realisiert wird, behält sich die ausschreibende Stelle vor, von jedem Unternehmen, das Interesse an einem Eigenausbau zeigt, zur Glaubhaftmachung des Ausbauvorhabens weitergehende Nachweise zu verlangen. Hierzu zählen ein glaubhafter Geschäftsplan, ein ausführlicher Zeitplan für den passiven Mobilfunkinfrastrukturaufbau sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen. Die mit dem geplanten, eigenwirtschaftlichen Mobilfunkinfrastrukturaufbau verbundenen Verpflichtungen sind dann noch einmal vertraglich niederzulegen. Ist das Unternehmen hierzu nicht bereit oder werden einzelne, verpflichtende Meilensteine nicht erreicht, steht es dem Land Brandenburg frei, auch dort mit der Umsetzung der staatlichen Fördermaßnahmen zu beginnen beziehungsweise diese fortzusetzen (vgl. Rn. 65 der EU-Breitbandleitlinien).

Raumordnungsverfahren für die Planung „Neubau Gasanbindungsleitung Marzahn“

Bekanntmachung der Gemeinsamen
Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
Vom 15. Mai 2019

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerfV) über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) für die Planung

„Neubau Gasanbindungsleitung Marzahn“.

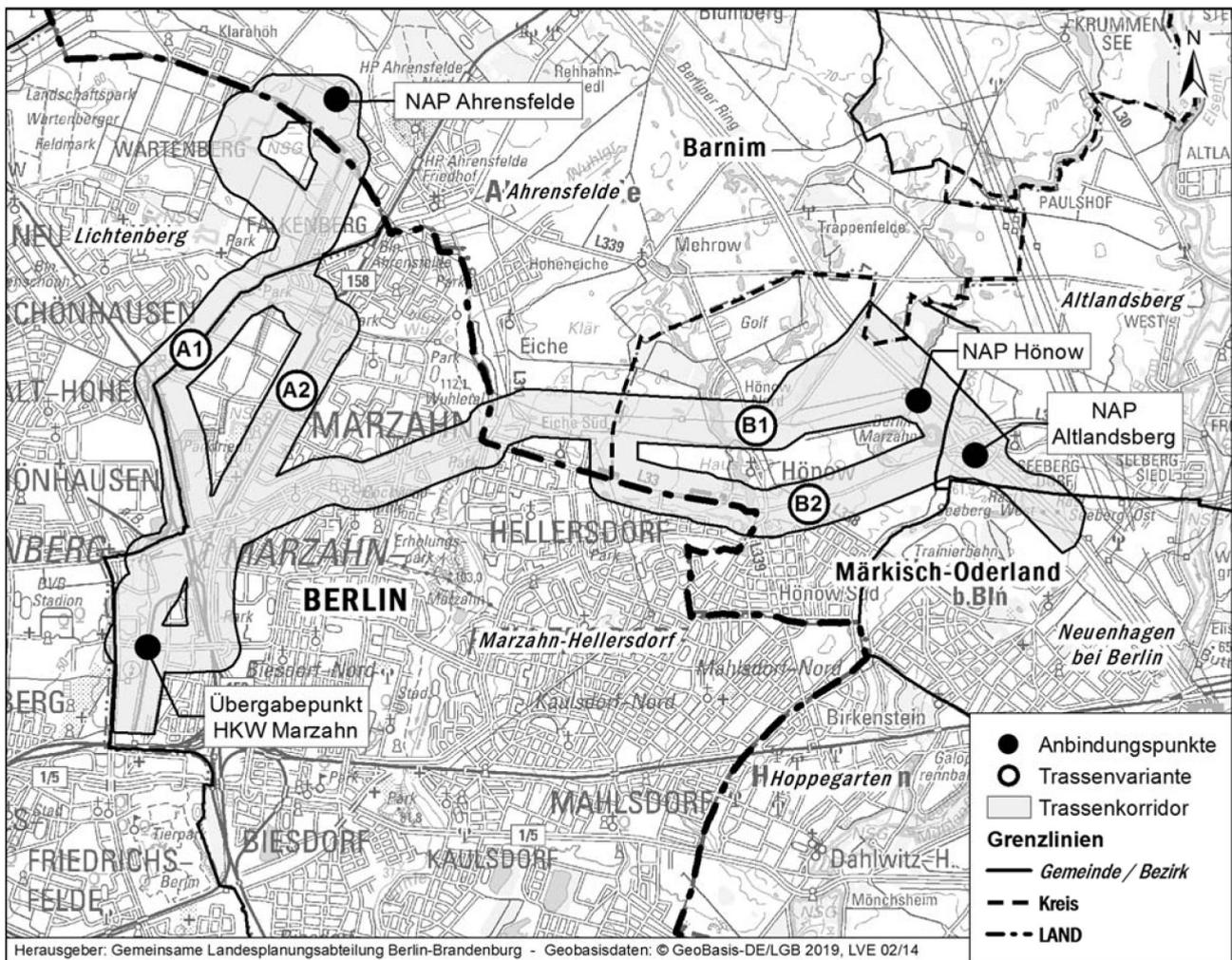
Die ONTRAS Gastransport GmbH und die Vattenfall Wärme Berlin AG planen die Verlegung einer neuen Gasanbindungsleitung. Sie wird von dem ONTRAS-Ferngasleitungsnetz zum

Heizkraftwerkstandort Marzahn der Vattenfall verlaufen. Dort entsteht aktuell eine hocheffiziente Gas- und Dampfturbinen-Anlage.

Die neue Gasleitung ist mit einer Nennweite von DN 400 und einem maximalen Betriebsdruck von 55 bar geplant. Durch das Vorhaben kann die Ausnutzung des im Ferngasleitungsnetz bestehenden Gasvordrucks unmittelbar für die Versorgung des Heizkraftwerks Marzahn genutzt werden. Auf diesem Wege werden weitere Effizienzsteigerungen erzielt und damit ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet. Der geplante Anschluss ist damit auch eine Maßnahme im

Sinne der Umsetzung der Machbarkeitsstudie „Klimaneutrales Berlin 2050“.

Es sind zwei alternative Trassenführungen mit jeweils zwei Untervarianten mit unterschiedlichen Ausspeisepunkten aus der Ferngasleitung 211 beziehungsweise der Ferngasleitung 221 möglich. Je nach Trassenführung wird die Gesamtlänge der Trasse zwischen 9 und 12 Kilometern liegen. Von der Planung unmittelbar betroffen sind die Berliner Bezirke Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf sowie die Gemeinden Ahrensfelde, Altlandsberg, Hoppegarten und Neuenhagen bei Berlin.



Im Raumordnungsverfahren erfolgt noch keine Feinstrassierung; es werden nur mögliche Korridore für Trassenverläufe der Gasanbindungsleitung betrachtet.

Die Verfahrensunterlage wird in den von den Trassenkorridoren der Planung betroffenen Landkreisen, amtsfreien Gemeinden, Bezirken von Berlin, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sowie in der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit ausgelegt.

Das Raumordnungsverfahren für diese Planung wird von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg durchgeführt und **am 3. Juni 2019** eröffnet. Dabei werden die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten, die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Das Raumordnungsverfahren schließt eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung, eine raumordnerische Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Einschätzung mit ein.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zur oben genannten Planung gegeben.

Die Verfahrensunterlage liegt in der Zeit **vom 12. Juni bis 26. Juli 2019** zu den üblichen Dienst- beziehungsweise Sprechzeiten öffentlich aus

in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin

Württembergische Straße 6, 10707 Berlin
Raum 554,

im Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Alt Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin
Raum 2.11 37,

im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin
4. Etage - Flur,

in der Kreisverwaltung Barnim

Dezernat für Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Bauwesen, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung, Paul-Wunderlich-Haus, Haus D, 3. Etage (Counter), Am Markt 1, 16225 Eberswalde,

in der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland

Landratsamt, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow
Raum A-105,

in der Stadtverwaltung Altlandsberg

Bauverwaltung, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Zimmer 22,

in der Gemeindeverwaltung Ahrensfelde

Rathaus, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde
Raum 108,

in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten

Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten
Foyer,

in der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin

Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin
Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich,

in der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Referat GL 5, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam
Raum 475.

Zusätzlich ist die Verfahrensunterlage während der Auslegungszeit im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

(<https://gl.berlin-brandenburg.de/sicherung-der-raumordnung/raumordnungsverfahren/artikel.725772.php>)

einschbar.

Anregungen zu der Planung sowie zusätzliche Informationen werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Dienststellen entgegengenommen. Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam, gerichtet werden.

Wichtige Hinweise

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient der frühzeitigen Information der Bürger über die Planung. Im Raumordnungsverfahren sind die Bürger nicht Träger eigener Rechte, selbst dann nicht, wenn sie in eigentumsrechtlich gesicherten Positionen berührt werden. Dies erfolgt erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Die fachlich relevanten Hinweise aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im Verfahren berücksichtigt.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet und die landesplanerische Beurteilung wird im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung einsehbar sein.

**Wesentliche Änderung und vorzeitiger Beginn einer Anlage zum Bedrucken von Kunststofffolien (Druckereianlage) in 14959 Trebbin
Absage des Erörterungstermins**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Juni 2019

Der mit der Bekanntmachung vom 12. März 2019 (ABl. S. 291, 292), angezeigte **Erörterungstermin** für das oben genannte Vorhaben der Firma ppg>wegoflex GmbH, Am Bohldamm 9 in 14959 Trebbin am **12. Juni 2019 um 10 Uhr** im Hans Clauert Haus Trebbin, Berliner Straße 44 (Ecke Denkmalplatz) in 14959 Trebbin **wird abgesagt**.

Das Verfahren wird auf Grund der Nachreichung weiterer auszuliefernder Antragsunterlagen zu einem späteren Zeitpunkt nochmals bekannt gemacht. In dieser neuerlichen Bekanntmachung werden auch neue Auslegungs- und Einwendungsfristen sowie ein neuer Erörterungstermin benannt.

Die bisher form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit für das weitere Verfahren.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16230 Breydin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. Juni 2019

Die Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24184 Sehestedt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16230 Breydin in der Gemarkung Klobbicke, Flur 3, Flurstücke 140 und 124 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G11018)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Sees“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 4. Juni 2019

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 12. April 2019 - Gz. c10-8.2-1-2 - ist der Plan zur Gewässerherstellung des Cottbuser Sees festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Gemäß § 67 Absatz 2, § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018

(BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit den §§ 89 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) sowie gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4) in Verbindung mit §§ 74 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), ist der Plan für den Gewässerausbau des „Cottbuser Sees“ festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter Kapitel I.1.2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen oder Vorbehalte ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, Vereinen/Verbänden/Bürgerinitiativen/Gewerbebetrieben und Privaten entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus oder in elektronischer Form auf dem unter www.erv.brandenburg.de aufgeführten Kommunikationsweg erhoben werden.

Gegen die Kostenlastentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, erhoben werden.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans ab dem 11. Juni 2019 bis einschließlich 25. Juni 2019 in folgenden Ämtern beziehungsweise Stadtverwaltungen während der Dienststunden zur Einsicht aus:

Stadt Cottbus	Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 6, 03044 Cottbus, Raum 4.061
Amt Burg (Spreewald)	Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Raum 1.02 (Büro der Bürgermeisterin)
Amt Peitz	Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz
Gemeinde Neuhausen/Spree	Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree, Raum 1.15
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Inselstraße 26, 03046 Cottbus, Haus 1, Raum 0.12

Der Planfeststellungsbeschluss nebst festgestelltem Plan kann zusätzlich auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de unter Service → Genehmigungsverfahren → Planfeststellungsverfahren aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Beschluss wurde der Vorhabensträgerin zugestellt. Da außer der Vorhabensträgerin mehr als 50 Zustellungen an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und an Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, erforderlich gewesen wären, werden diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Herzberg
Vom 15. April 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Jagsal, Flur 2, Flurstück 93, die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,85 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 17. Januar 2019, Az.: LFB 7.25.4-7020-6/1-2019 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Waldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03535 22576 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Herzberg, Am Sender 1, 04916 Herzberg, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Herzberg
Vom 16. Mai 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Schönwalde, Flur 1, Flurstück 178, die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,47 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 28. November 2018, Az.: LFB 7.25.7-7020-6/1-2018, durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Waldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmel-

dung unter der Telefonnummer 03535 22576 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Herzberg, Am Sender 1, 04916 Herzberg, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am
Dienstag, 30. Juli 2019, 10 Uhr
 im Saal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden:

das im Wohnungsgrundbuch von **Grünheide Blatt 2168** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1; 42,52/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Grünheide, Flur 1, Flurstück 383, Verkehrsfläche, Hangelsberger Weg, Größe: 360 m² und Flurstück 388, Gebäude- und Freifläche, Hangelsberger Weg 21, 22, 24, Größe: 2.691 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus K, Erdgeschoss rechts Nr. 3 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Grünheide Blätter 2166 bis 2192). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
 3-Zimmer-Eigentumswohnung nebst Abstellraum, Küche und Bad, ca. 79,7 m² groß

Postanschrift: Hangelsberger Weg 22, 15537 Grünheide
 Verkehrswert: 131.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.11.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.
 Az.: 3 K 88/17

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Neuruppin

Berichtigungsvermerk zum Aktenzeichen Reg.-Nr. 69 AR 2/18 im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 18 vom 15. Mai 2019

Die Eintragung des Geburtsdatums des Ehemanns wird berichtigt.
 Es lautet: 16.04.1972

Eintragung vom 13.05.2019

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg,
wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Uwe Hönicke**, Dienstausweisnummer **108708**, Kartennummer **01978**, Farbe blau, ausgestellt am 03.05.2017

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Marius Verchow**, Dienstausweisnummer **104124**, Kartennummer **00461**, Farbe blau, ausgestellt am 10.03.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Bund der Vertriebenen e. V. Gebietsverband Rathenow, Jahnstraße 1, 14712 Rathenow, VR 5795P, ist am 05.04.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Herr Alfred Hinz
Heinrich-Heine-Straße 11
14712 Rathenow

Frau Elfriede Kapahnke
Dorfstraße 53
14712 Rathenow

Frau Wally Kierschnicki
Karl-Gehrmann-Straße 12
14712 Rathenow

Herr Hans-Joachim König
Clara-Zetkin-Straße 64
14712 Rathenow

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0